

Fallsammlung Strafrecht – Besonderer Teil (Wintersemester 2005/06)

Schwerpunkt: Eigentums- und Vermögensdelikte Teil 2

§ 4 Untreue

Fall 1: (nach BGHSt 1, 186; s.a.: RGSt 77, 391; BGHSt 22, 190, 191; 33, 244, 251; 47, 295, 297; BGH NStZ 1991, 36)

Der Angekl. L hat nach den Feststellungen des Landgerichts von April 1949 bis Januar 1950 von zahlreichen Personen Vorauszahlungen für amerikanische Nylonstrümpfe entgegengenommen, die er zu liefern versprochen hatte. Einem großen Teil der Einzahler hat L weder Strümpfe geliefert noch die Anzahlung zurückbezahlt. Die Anzahlungen machen einen Betrag von mindestens 85.000,- DM aus. Dieses Geld hat der Angekl. "für eigene Zwecke bzw. solche eines Geschäftsbetriebes" verwendet. Das Landgericht nimmt an, der Angekl. habe bis August 1949 an die Möglichkeit geglaubt, die versprochenen Strümpfe von der Firma M.F. in New York zu erhalten und sie dann den Bestellern zu liefern.

Fall 2: (nach OLG Stuttgart NStZ 1985, 365; s. dazu: auch BGH wistra 1992, 66; Otto, JK, § 266/5; Sax, JZ 1977, 743, 745 f; Seier/Martin, JuS 2001, 874, 876 ff)

Im August 1972 erteilte K den Angekl. H und L schriftliche Vollmacht zum Erwerb eines bestimmten Grundstückes in der Zwangsversteigerung und zur Vertretung in den damit zusammenhängenden Grundstücksangelegenheiten. In der öffentlich beglaubigten Urkunde hieß es wörtlich: "Die Bevollmächtigten sind insbesondere berechtigt, über dieses Grundstück beliebige Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte abzuschließen, mich im Zwangsversteigerungsverfahren ohne Einschränkung zu vertreten sowie für mich Gebote auf dieses Grundstück in beliebiger Höhe abzugeben. Von den Beschränkungen des § 181 BGB wird Befreiung erteilt. Die Vollmacht erlischt nicht durch meinen Tod". H. ersteigerte das Grundstück für K. Später kam es zum Zerwürfnis zwischen K sowie H und L. K. widerrief die Vollmacht mündlich im Oktober 1972, versäumte es jedoch, die Vollmachtsurkunde zurückzufordern. Im Jahre 1979 fassten H und L den Plan, sich mit Hilfe der Vollmachtsurkunde das Grundstück zu verschaffen. Unter Vorlage der Vollmacht schloss H als angeblicher Vertreter der K mit L bei einem Notar einen Vertrag, aufgrund dessen L das Eigentum an dem Grundstück übertragen wurde. Er erklärte sodann die Auflassung und bewilligte die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch. L wurde am 10. September 1980 als neue Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. - Als K von der Angelegenheit erfuhr und gerichtliche Schritte ergriff, erwirkte H unter Nutzung der Vollmachtsurkunde die Eintragung einer Grundschuld in Höhe von 340.000,- DM zu seinen Gunsten.

Fall 3: (nach BGHSt 22, 190 ff; vgl. auch Fundstellen zu Fall 1)

Kaufmann K hat beim Fabrikanten F eine Reihe von Waren unter Eigentumsvorbehalt gekauft. Der Weiterverkauf ist dem K gestattet, allerdings hat K nach dem beiderseitigen Vertrag die Pflicht, das aus dem Weiterverkauf erzielte Geld zur Erfüllung der zunächst gestundeten Kaufpreisforderung gesondert aufzubewahren und in bestimmten Zeitpunkten an F abzuführen. K verkauft zwar Waren des F, er behält das Geld aber für sich.

Fall 4: (nach BGH wistra 1982, 107; BGHSt 4, 170 ff; s. dazu auch Geilen, JK, § 266/3)

Eine GmbH, die die beiden Angekl. A und B als Geschäftsführer leiteten, hatte im Auftrag von Mineralölhandelsgesellschaften Öltransporte mit der Maßgabe durchzuführen, dass das Öl bei Raffinerien bzw. Auslieferungslagern im Auftrag der Handelsgesellschaften abgeholt und dann an deren Kunden ausgeliefert werden sollte. Statt dessen haben A und B in mehreren Fällen Öltransporte umgeleitet und für eigene Zwecke der GmbH verwendet.

Fall 5: (nach OLG Hamm NJW 1973, 1809; s.a. BGHSt 13, 315, 318f; Krey/Hellmann, BT II, Fall 68; Rengier, BT I, § 18, Rn 16f.)

Die M ist Kassiererin im Kaufhaus "Kaufparadies"; sie hat als solche darauf zu achten, dass keine Waren unbezahlt den Laden verlassen; außerdem hat sie täglich das eingenommene Geld abzurechnen. Eines Tages verschwindet sie mit Waren im Wert von 500,- DM sowie 1.000,- DM Bargeld, das sie sich zuvor aus der Kasse geholt hat.

Fall 6: (nach BGH StV 1986, 204=BGH NStZ 1986, 361; hierzu Tiedemann, in: Tröndle-FS, S. 319, 327 ff; s. dazu auch Otto, JK, § 266/6; vgl. auch BGH NStZ-RR 2000, 236; BGH StV 2002, 142; OLG Karlsruhe NStZ 1990, 82 und dazu Otto, JK 90, § 266/10)

Der Angekl. A, ein Rechtsanwalt, hatte im Rahmen einer Erbauseinandersetzung für seine Mandantin einen Betrag von 85.000,- DM erhalten. Als seine Mandantin ihn bat, abzurechnen und den ihr zukommenden Betrag auszuzahlen, erteilte er

zwar eine ordnungsgemäße Abrechnung, weigerte sich aber, den seiner Mandantin zustehenden Restbetrag von 60.000,- DM auszuzahlen. Die Mandantin erwirkte gegen A ein Versäumnisurteil und ließ der B-Bank, bei der A ein Konto hatte, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zustellen. Daraufhin leistete die B-Bank Zahlung.

Fall 7: (s. dazu BGHSt 8, 254; BGH wistra 1999, 103, 107; Bergmann/Freund, JuS 1991, 221, 222; Kühl, Jus 1989, 505, 512 f.)

Als gegen A ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, beauftragt er seinen Verteidiger, Rechtsanwalt R, damit, die für das Ermittlungsverfahren entscheidenden Personen zu seinen Gunsten zu "beeinflussen". Die Höhe der jeweils benötigten Gelder soll von R je nach Bedarf und eigener Einschätzung des R im einzelnen festgelegt werden. Zur Ausführung des Auftrags werden R von A DM 50.000,- überwiesen. R, der zunächst willens war, A "zu helfen", besinnt sich jedoch nach einigen Tagen des Hin und Her darauf, das ihm überwiesene Geld für eigene Zwecke zu verwenden, und tut dies auch.

Fall 8: (Sachverhalt nach BGHSt 2, 364 ff. [Grundfall]; lies insbes. Lackner, LK, § 263 Rn 120 ff; ferner Bergmann/Freund, JuS 1991, 221 ff)

A bekam von D den Auftrag, einen von diesem gestohlenen Mercedes 280 S zu verkaufen. Man einigte sich, dass der Erlös geteilt werden sollte. A verkaufte den Wagen für 15.000,- DM an K, gab dem D jedoch nur 5.000,- DM ab, indem er ihm vorspiegelte, nur 10.000,- DM erhalten zu haben; den Entschluss hierzu fasste er, als er bei den Verkaufsverhandlungen mit K bemerkte, dass für den Wagen ein höherer Preis zu erzielen sei, als man ursprünglich angenommen hatte.

Variante 1: Wie, wenn A dem D einen Scheck über 5.000,- DM ausgehändigt hätte (Hintergrund: Überweisung des Kaufpreises auf das zuvor praktisch leere Konto des A durch K; Scheck bezieht sich auf dieses Guthaben).

Variante 2: Wie, wenn A die Absicht, dem D nur einen Teil des Erlöses zu geben, schon von Anfang an gehabt haben sollte (lies dazu Lackner, LK, 263 Rn 133, 182 ff.).

Variante 3: Wie, wenn A nur mit dem Umspritzen des Wagens (gegen eine Bezahlung von 1.000,- DM seitens D) befasst gewesen wäre und - anlässlich einer Razzia - kurz nach Vollendung des Spritzvorgangs gefasst worden wäre? (lies dazu BGHSt 27, 45; Küper, JuS 1975, 633).